

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2025/NK/034
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich Datum: 17.11.2025 Verfasser: Frau M. Wolff FBL: Frau M. Rißer
Nachträgliche Entscheidung über die Annahme von Spenden zur Erfüllung der städtischen Aufgaben gem. § 2 KV M-V		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	27.11.2025	Stadtvertretung der Peenestadt Neukalen

Beschlussvorschlag:

Nachfolgend aufgeführte Sachspende, zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben gem. § 2 KV M-V, werden gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V angenommen.

Ertragskonto	Betrag	Zahlungseingang	Verwendungszweck	Spender
4/1.2.6.05.414590	150,00	10.07.25	Dienst- und Schutzbekleidung FFW Neukalen	Sigrid und Wolfgang Schimmel
4/1.2.6.05.414590	100,00	26.08.25	Dienst- und Schutzbekleidung FFW Neukalen	Peehus Cafe & mehr
4/1.2.6.05.414590	500,00	13.11.25	Dienst- und Schutzbekleidung FFW Neukalen	Pflanzenbau Wagon
4/1.2.6.05.414590	1.000,00	13.11.25	Dienst- und Schutzbekleidung FFW Neukalen	Reifen-& Autoservice Lutz Gleisner

Sach- und Rechtslage:

§ 44 KV M-V Grundsätze von Erzielung von Erträgen und Einzahlungen

Gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V darf die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben des eigenen Wirkungskreises Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Diese Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben werden. Über die Annahme entscheidet die Stadtvertretung.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehrerträge ermöglichen im laufenden Haushaltsjahr zweckgebundene Mehraufwendungen.

Anlagen:

keine